

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG

Anschrift: Ernst-Blickle-Str. 42, 76646 Bruchsal

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	31
B6. Änderungen der Risikodisposition	32
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	33
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	33
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	34
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	35
D. Beschwerdeverfahren	36
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	36
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	41
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	43
E. Überprüfung des Risikomanagements	44

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Leitung der Hauptabteilung Financial Controlling

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Lenkungsausschuss des LkSG Regelkreises berichten in regelmäßigen Abständen direkt an die Geschäftsführung. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet direkt an den Geschäftsführenden Gesellschafter sowie an die Gesamtgeschäftsführung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://media.sew-eurodrive.com/sew_master/media/sew-eurodrive/pdf/unternehmen-1/de-4/code-of-conduct-2024-de.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Interne Stakeholder, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung des Code of Conducts (CoC) in unserer Organisation. Daher legen wir großen Wert auf eine umfassende Kommunikation und Schulung bezüglich unserer Grundsatzerklärung.

Bei der Einführung oder Änderung des CoC erfolgt die Kommunikation an interne Stakeholder, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über verschiedene Kanäle. Dies umfasst eine übergeordnete Kommunikation über den Betriebsrat sowie Organisationsanweisungen. Jegliche Anpassungen werden in enger Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und der Geschäftsführung abgestimmt und freigegeben.

Ein zentraler Bestandteil unserer Mitarbeiter-Onboarding-Prozesse ist die Integration des CoC. Bei jeder Neueinstellung, einschließlich Zeitarbeitskräfte, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einblicke in unsere Grundsatzerklärung. Eine Broschüre zum CoC wird auch dem Einstellungspaket beigelegt, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter von Anfang an mit den Unternehmensrichtlinien vertraut sind.

Zur kontinuierlichen Schulung und Sensibilisierung für den CoC führen wir regelmäßig Pflichtschulungen für relevante Zielgruppen durch. Darüber hinaus bieten wir Ad-Hoc-Schulungen an, falls spezifische Bedarfe oder Änderungen auftreten.

Externe Stakeholder, wie Lieferanten und Berater, sind ebenfalls wichtige Partner in der Umsetzung unseres CoC. Die Anerkennung unserer Grundsatzerklärung oder der Nachweis einer eigenen vergleichbaren Grundsatzerklärung ist eine Voraussetzung für die Zusammenarbeit. Dies wird in Verträgen und anderen Vereinbarungen deutlich gemacht.

Des Weiteren kommunizieren wir unser Engagement für den CoC auch über unsere Firmenwebseite, um unsere Kunden und andere externe Interessengruppen darüber zu informieren und ihnen Transparenz über unsere Unternehmenswerte zu bieten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurden für das Berichtsjahr 2023 präzisiert und um bestimmte Risiken ergänzt. Es wurden umweltbezogene Risiken mit aufgenommen, um dem Ziel eines ganzheitlichen Ansatzes der Grundsatzklärung zu folgen. Während des Berichtszeitraums 2024 gab es keine Anlässe zur Anpassung der Grundsatzklärung, insbesondere sind keine konkreten Verdachtsfälle eingetreten, in denen sich ein maßgebliches Risiko realisiert hätte.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance
- Sonstige: Gültigkeit der Strategie für alle Bereiche, aber Verankerung der Zuständigkeit in den beiden genannten Bereichen.

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung unserer Unternehmensstrategie, welche die Grundsatzerklärung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beinhaltet, ist im Code of Conduct verankert. Der Code of Conduct wird durch die Geschäftsführung erlassen und geändert. Damit legt die Geschäftsführung die grundlegenden Eckpfeiler der Unternehmensstrategie fest. Diese Strategie ist von entscheidender Bedeutung für alle Mitarbeiter, da sie die ethischen und rechtlichen Standards festlegt, nach denen wir handeln sollen. Ihre Gültigkeit für das gesamte Unternehmen begründet sich durch ihre Integration in unsere Geschäftsprozesse sowie durch die Verantwortung unserer Führungskräfte, die als Vorbilder dienen und sicherstellen, dass die Grundsätze des Code of Conducts in allen Abteilungen eingehalten werden. Durch kontinuierliche Schulungen, Kommunikation und transparente Überwachung gewährleisten wir, dass alle Mitarbeiter die Strategie verstehen und in ihrer täglichen Arbeit anwenden können. Auf diese Weise wird die Relevanz und Wirksamkeit unserer Strategie für alle Mitarbeiter deutlich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Integration unserer Unternehmensstrategie in operative Prozesse und Abläufe, exemplarisch am Beschaffungsprozess, ist von grundlegender Bedeutung für die Sicherstellung der Einhaltung unserer ethischen und rechtlichen Standards sowie zur Förderung einer nachhaltigen Unternehmenskultur. Im Folgenden wird erläutert, wie unsere Strategie in den Beschaffungsprozess integriert ist:

Lieferantenauswahl und -bewertung: Unsere Strategie legt Wert auf fairen Handel, ethische Standards und Umweltverträglichkeit. Daher werden potenzielle Lieferanten sorgfältig nach diesen Kriterien ausgewählt und regelmäßig bewertet. Dies wird durch klare Richtlinien und Kriterien im Beschaffungsprozess gewährleistet.

Vertragsmanagement: Unsere Unternehmensstrategie betont die Bedeutung von Transparenz und Rechenschaftspflicht in Geschäftsbeziehungen. Im Beschaffungsprozess wird dies durch die

Integration klarer Vertragsklauseln erreicht, die die Einhaltung unserer Standards durch Lieferanten sicherstellen und mögliche Risiken minimieren.

Compliance und Risikomanagement: Die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Identifizierung und Bewältigung von Risiken sind zentrale Elemente unserer Strategie. Daher sind im Beschaffungsprozess Mechanismen eingebettet, die sicherstellen, dass alle Aktivitäten den geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechen und potenzielle Risiken frühzeitig erkannt und adressiert werden.

Nachhaltigkeit und Umweltschutz: Unsere Strategie verpflichtet uns zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit. Dies kann beispielsweise die Auswahl von Lieferanten mit nachhaltigen Produktionsmethoden oder die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien umfassen.

Kontinuierliche Verbesserung: Unsere Strategie zielt darauf ab, kontinuierlich zu lernen und zu verbessern. Daher werden im Beschaffungsprozess regelmäßige Überprüfungen und Audits durchgeführt, um Best Practices zu identifizieren und Prozesse kontinuierlich zu optimieren.

Durch die Integration unserer Strategie in den Beschaffungsprozess gewährleisten wir nicht nur die Einhaltung unserer Unternehmenswerte, sondern fördern auch Effizienz, Transparenz und langfristigen Erfolg in unserer Lieferkette.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

SEW Eurodrive hat ein Lenkungsausschuss eingerichtet, welches einen Prozess zur Umsetzung des LkSGs entwickelt hat. Mitglieder kommen aus dem Einkauf und Legal und Compliance. Mit angrenzenden Fachbereichen wie Sustainability, Personal und Vertrieb werden Anforderungen, Änderungen an Prozessen oder Risiken abgestimmt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde 2024 im Zeitraum zwischen März und Oktober durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse führen wir mit Unterstützung einer professionellen ESG-Risikomanagementsoftware durch, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen.

In einem ersten Schritt, der sogenannten „Abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unserem unmittelbaren Zulieferer bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten (Risiken), um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Industrierisikoanalyse unterscheidet 88 verschiedenen Industrien nach den NACE-Codes. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse kombinieren wir mit den Ergebnissen der Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbaren Zulieferer oder eigenen Geschäftsbereich in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Sie bildet damit die Basis für eine umfassende Risikoanalyse.

Im zweiten Schritt, der sogenannten „Konkreten Risikoanalyse“, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern oder in eigenen Geschäftsbereichen detaillierter betrachtet. Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt uns in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen, die auf internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer oder eigener Geschäftsbereich auf die identifizierten erhöhten Risiken

reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wird die Fähigkeit des unmittelbaren Zulieferers oder des eigenen Geschäftsbereiches bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Diese Information und Bewertung ist maßgeblich für uns, um Lücken in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren und auf diese zu reagieren. Die Ergebnisse der Fragebögen kombinieren wir mit den Ergebnissen des abstrakten Risikos aus dem ersten Schritt und erhalten so eine Einschätzung des tatsächlichen Risikos in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘, ‚hohes Risiko‘ für eine breite Basis von Zulieferern und unseren eigenen Geschäftsbereich. Das ermittelte tatsächliche Risiko aus den ersten beiden Schritten dient als ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern oder in unserem eigenen Geschäftsbereich.

Zusätzlich berücksichtigen wir kritische Nachrichten oder Vorfälle in Bezug auf einzelne Zulieferer und beziehen diese dann auf individueller Basis in unsere Risikoanalyse ein. Damit reagieren wir auf uns bekannt gewordene Informationen im Hinblick auf bestimmte Zulieferer.

Im dritten Schritt priorisieren wir unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche sowie Risiken nach Themengebieten nach den Kriterien der Angemessenheit. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risikofeld aus der abstrakten und konkreten Risikoanalyse ist hierfür ein wichtiger Datenpunkt. Außerdem bewerten wir Risiken nach ihrem Schweregrad, um wesentliche Risikofelder zu identifizieren. Für die Priorisierung von unmittelbaren Zulieferern bestimmen wir neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, wo möglich, die Einflussmöglichkeit auf den Zulieferer. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es keine konkreten Verdachtsmomente in Bezug auf die Risiken der Lieferkette. Da SEW-Eurodrive keine Änderungen in ihrer Geschäftstätigkeit vorgenommen hat, war keine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Risiken werden nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risiko ist das Ergebnis der abstrakten und konkreten Risikoanalyse und wird für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer bestimmt. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem mehrere Beschäftigte involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Die Achtung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere eines Risiko ist entscheidend für die Priorisierung wesentlicher Risikofelder.

Unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche priorisieren wir nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere sowie dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Zulieferer ist das Ergebnis der Risikoanalyse. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in den mehrere Personen involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Für die Bewertung des Einflussvermögens bei einem unmittelbaren Zulieferer ist das Auftragsvolumen mit dem Zulieferer maßgeblich. Wo möglich, stellen wir das Auftragsvolumen gegenüber mit dem Gesamtumsatz des Zulieferers. Hierfür nutzen wir Daten, die über eine sachkundige Wirtschaftsauskunftei zur Verfügung stehen. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

Außerdem bewerten wir den Art und Umfang unserer eigenen Geschäftstätigkeit mithilfe von relativen Industrie- und Länderrisiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt. Millionen von Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, und die Prognosen deuten auf eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft hin. Die Bewältigung des Wasserverbrauchs ist von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und humanitäre Krisen zu lindern.

2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.

3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO_x), Schwefeldioxyden (SO₂), Feinstaub (PM_{2,5}), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH₃) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Dieses Problem hat erhebliche globale Auswirkungen, die jährlich zu Millionen von Todesfällen führen und sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer betreffen. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht der Arbeitnehmer, frei Gewerkschaften und repräsentative Organisationen ihrer Wahl zu gründen, die anerkannt sind, um Tarifverhandlungen und konstruktive Verhandlungen mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden über Arbeitsbedingungen zu führen. Die Verwirklichung dieses Rechts ist jedoch nicht immer gewährleistet. Die Arbeitnehmer können bei der Wahrnehmung ihrer Vereinigungsfreiheit auf Hindernisse und Einschränkungen stoßen, darunter gewerkschaftsfeindliche Maßnahmen, restriktive Gesetze, fehlende Unterstützung und eine feindselige Haltung der Arbeitgeber. Den Unternehmen kommt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung dieses Rechts zu, indem sie ein Umfeld schaffen, das die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer respektiert und ihre Beteiligung an Gewerkschaften oder repräsentativen Organisationen aktiv unterstützt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten hat weitgehende Folgen für betroffene Personen. Zu diesen Auswirkungen können Herausforderungen im Zusammenhang mit Landnutzung, Eigentumsrechten, Konflikten und Sicherheit gehören. So können Großprojekte wie der Bau von Staudämmen zu Verstößen gegen Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard führen, da lokale Gemeinschaften und indigene Völker zwangsumgesiedelt, ihr Land in Anspruch genommen oder ihre lokalen Wasserquellen verseucht werden können. In Konflikt- oder Hochrisikogebieten kann es zu Menschenrechtsverletzungen kommen, wenn Unternehmen unangemessene Gewalt anwenden, um ihre Interessen zu verteidigen, wodurch das Recht auf Leben und Freiheit der betroffenen Gemeinschaften verletzt werden kann.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Tschechien

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gefährliche Abfälle sind eine breitere Kategorie von Abfällen, die über Quecksilber und persistente organische Schadstoffe (POPs) hinausgehen. Gefährliche Abfälle können bei verschiedenen Produktionsprozessen und in verschiedenen Branchen anfallen und stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Das Basler Übereinkommen ist ein wichtiger internationaler Vertrag, der die Kontrolle und die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen regelt. Die folgende Liste enthält Beispiele für die gebräuchlichsten gefährlichen Stoffe, die bei industriellen Produktionsprozessen entstehen: Bei chemischen Abfällen handelt es sich um giftige, ätzende, brennbare oder reaktive Stoffe, die in der Industrie verwendet werden. Elektroschrott bezieht sich auf ausrangierte elektronische Geräte, die gefährliche Stoffe wie Blei und Quecksilber enthalten. Industrielle Nebenprodukte bestehen aus Rückständen und Asche aus verschiedenen Produktionsprozessen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle ist unerlässlich, um ihre negativen Auswirkungen zu mindern.

Wo tritt das Risiko auf?

- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in allen relevanten Bereichen zum Thema Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschult.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen ist aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um auf prioritäre Risiken zu reagieren. Während einer Schulung werden theoretisches Wissen und praktische Techniken zu verschiedenen Themengebieten von einer Expertin oder einem Experten an eine Personengruppe weitergegeben, für die das Thema besonders relevant ist. Die Personengruppe wird dadurch befähigt gewisse Praktiken und Prozesse in ihrem Arbeitsalltag umzusetzen. Die Sensibilität für ein Thema kann während einer Schulung durch die Darstellung der Relevanz des Themengebietes erhöht werden. Außerdem können Fragen und Bedenken zu bestimmten Themengebieten angesprochen, diskutiert und gelöst werden. Schulungen sind daher ein wichtiger Schritt, um prioritären Risiken zu begegnen. Schulungen sind insbesondere dann angemessen, wenn ein Risiko gemindert werden kann durch Wissenstransfer, Sensibilität und Aufklärung bei der Personengruppe, die die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos in Zukunft beeinflussen kann.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Interne Kontrollen durch die interne Revision und Qualität. Externe Zertifizierungen durch geeignete Fachstellen, z.B. Ecovadis oder TÜV.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen überwachen die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen und ermöglichen die Kontrolle von Einschätzungen und Angaben. Für eine wirksame Kontrollmaßnahme benötigt es im Vorfeld Zieldefinitionen. Sie sind insbesondere dann wirksam, wenn sie Mechanismen beinhalten, die den Ist- und Soll-Stand eines Zustandes vergleichen und kontrollieren. Um die Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen darauffolgend etwaige Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist- und Soll-Zustand anzugleichen. Eine Kontrollmaßnahme ist daher elementar und wirksam, um prioritäre Risiken vorzubeugen und zu minimieren. Sie ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schwere eines Risikos festgestellt wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Externe Sicherheitskräfte müssen genau wie interne Beschäftigte Menschenrechte achten während Ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen. Sie dürfen weder Folter oder Missachtung androhen oder durchführen, Leib oder Leben verletzen, noch das Recht auf Vereinigungsfreiheit beschränken. Unternehmen müssen externe Sicherheitskräfte in der Achtung dieser Menschenrechte unterweisen und entsprechende Kontrollen durchführen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Indien
- Kanada
- Taiwan
- Thailand
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt. Millionen von Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, und die Prognosen deuten auf eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft hin. Die Bewältigung des Wasserverbrauchs ist von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige

Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und humanitäre Krisen zu lindern.

2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.

3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO_x), Schwefeldioxyden (SO₂), Feinstaub (PM_{2,5}), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH₃) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Dieses Problem hat erhebliche globale Auswirkungen, die jährlich zu Millionen von Todesfällen führen und sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer betreffen. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Indien
- Kroatien
- Rumänien
- Taiwan
- Thailand
- Tunesien
- Türkei

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht der Arbeitnehmer, frei Gewerkschaften und repräsentative Organisationen ihrer Wahl zu gründen, die anerkannt sind, um Tarifverhandlungen und konstruktive Verhandlungen mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden über Arbeitsbedingungen zu führen. Die Verwirklichung dieses Rechts ist jedoch nicht immer gewährleistet. Die Arbeitnehmer können bei der Wahrnehmung ihrer Vereinigungsfreiheit auf Hindernisse und Einschränkungen stoßen, darunter gewerkschaftsfeindliche Maßnahmen, restriktive Gesetze, fehlende Unterstützung und eine feindselige Haltung der Arbeitgeber. Den Unternehmen kommt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung dieses Rechts zu, indem sie ein

Umfeld schaffen, das die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer respektiert und ihre Beteiligung an Gewerkschaften oder repräsentativen Organisationen aktiv unterstützt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Indien
- Kanada
- Thailand
- Tunesien
- Türkei

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten hat weitgehende Folgen für betroffene Personen. Zu diesen Auswirkungen können Herausforderungen im Zusammenhang mit Landnutzung, Eigentumsrechten, Konflikten und Sicherheit gehören. So können Großprojekte wie der Bau von Staudämmen zu Verstößen gegen Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard führen, da lokale Gemeinschaften und indigene Völker zwangsumgesiedelt, ihr Land in Anspruch genommen oder ihre lokalen Wasserquellen verseucht werden können. In Konflikt- oder Hochrisikogebieten kann es zu Menschenrechtsverletzungen kommen, wenn Unternehmen unangemessene Gewalt anwenden, um ihre Interessen zu verteidigen, wodurch das Recht auf Leben und Freiheit der betroffenen Gemeinschaften verletzt werden kann.

Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Brasilien
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Japan
- Kanada
- Litauen
- Portugal
- Schweden

- Slowakei
- Taiwan
- Tschechien

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Zwangsarbeit ist eine Form des Menschenhandels und umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch Drohungen, Gewalt oder Zwang zum Zweck der Ausbeutung. Dabei handelt es sich um unfreiwillig und unter Androhung von Strafen geleistete Arbeit, einschließlich traditioneller "sklavenähnlicher" Praktiken sowie moderner Formen der Nötigung, die von Gewalt und Einschüchterung bis hin zu subtileren Taktiken wie manipulierten Schulden oder Einbehaltung von Ausweispapieren reichen. Es ist unerheblich, ob die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit der Ausbeutung zustimmen. Die Bekämpfung von Zwangsarbeit und die Beseitigung von Misshandlungen sind von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Menschenwürde und den Schutz der Grundrechte.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Singapur
- Tschechien
- Türkei

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gleichbehandlung und Chancengleichheit umfassen das Grundprinzip der Gewährleistung der Gleichheit. In Beschäftigung und Beruf fördert dieser Grundsatz den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung, beruflicher Entwicklung und Macht ohne Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung. Er umfasst gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und die Förderung von Vielfalt. Durch die Wahrung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit streben die Gesellschaften eine faire und integrative Belegschaft an, die die Rechte und die Würde aller

Menschen respektiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ausbeuterische Kinderarbeit ist eine Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihrer Bildung und ihres Wohlbefindens beraubt. Dazu gehören Tätigkeiten, die für Kinder körperlich, geistig, sozial oder moralisch gefährlich sind. Dazu gehört, dass sie am Schulbesuch gehindert werden, dass sie gezwungen werden, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder dass sie mit übermäßiger Arbeitsbelastung belastet werden. Kinderarbeit verwehrt Kindern ihre Rechte, ihr Potenzial und ihre Würde und behindert ihre Entwicklung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Zahlung eines angemessenen Lohns ist elementar für einen Beschäftigten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne ist hierfür maßgeblich, aber auch die Sicherstellung einer pünktlichen Zahlung entsprechend der geleisteten Arbeitszeit. Wenn die Mindestlöhne unzureichend sind oder nicht gezahlt werden, besteht die Gefahr, dass der Verdienst der Arbeitnehmer nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bulgarien
- Indien
- Rumänien
- Türkei

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Persistente organische Schadstoffe (POPs) sind giftige Chemikalien, die in der Umwelt verbleiben und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme darstellen. Sie umfassen synthetische Verbindungen wie Pestizide und Industriechemikalien und sind bekannt für ihre Langlebigkeit, ihre Fähigkeit, sich in lebenden Organismen anzusammeln, und ihren weiträumigen Transport durch Luft, Wasser und wandernde Arten. Sie können negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsgesundheit, die Immunfunktion und die Ökosysteme haben, einschließlich des Verlusts der biologischen Vielfalt.

Wo tritt das Risiko auf?

- China, Hongkong Sonderverwaltungszone

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gefährliche Abfälle sind eine breitere Kategorie von Abfällen, die über Quecksilber und persistente organische Schadstoffe (POPs) hinausgehen. Gefährliche Abfälle können bei verschiedenen Produktionsprozessen und in verschiedenen Branchen anfallen und stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Das Basler Übereinkommen ist ein wichtiger internationaler Vertrag, der die Kontrolle und die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen regelt. Die folgende Liste enthält Beispiele für die gebräuchlichsten gefährlichen Stoffe, die bei industriellen Produktionsprozessen entstehen: Bei chemischen Abfällen handelt es sich um giftige, ätzende, brennbare oder reaktive Stoffe, die in der Industrie verwendet werden. Elektroschrott bezieht sich auf ausrangierte elektronische Geräte, die gefährliche Stoffe wie Blei und Quecksilber enthalten. Industrielle Nebenprodukte bestehen aus Rückständen und Asche aus verschiedenen Produktionsprozessen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle ist unerlässlich, um ihre negativen Auswirkungen zu mindern.

Wo tritt das Risiko auf?

- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Taiwan
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

Quecksilber ist ein hochgefährliches Element, das in verschiedenen industriellen Prozessen und Anwendungen eingesetzt wird. Seine Verwendung birgt erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und kann zu einer Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden führen, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf Ökosysteme und lebende Organismen hat. Das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, eine weltweit anerkannte Vereinbarung, zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber zu schützen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, den sicheren Umgang mit Quecksilber während seines gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten, einschließlich Lagerung, Transport und Entsorgung. Die Risiken können durch die Verringerung der Verwendung von Quecksilber und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, wie die Förderung quecksilberfreier Alternativen und Technologien, gemildert werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl ist wirksam, da menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen Beachtung finden, bevor eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Ein Unternehmen kann so sicherstellen, dass neue Zulieferer gewisse Standards erfüllen, die für das Unternehmen maßgeblich sind. Außerdem kann ein Unternehmen so, Zulieferer bevorzugen, die menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen erfüllen bzw. eine relative gute Performance in diesem Bereich aufweisen. Die Integration von Erwartungen in der Zuliefererauswahl ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit und eine erhöhte Schwere eines Risikos zu erwarten ist und eine Zuliefererauswahl möglich ist.

Die vertragliche Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen ist wirksam, da sie einem Unternehmen den nötigen rechtlichen Rahmen bietet, um auf Nicht-Erfüllung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen zu reagieren. Vertraglich festgelegte Erwartungen stellen außerdem sicher, dass der Zulieferer über die gestellten Erwartungen informiert ist und diesen zustimmt. Diese Maßnahme ist besonders dann angemessen, wenn ein erhöhtes Risiko bei einem Zulieferer besteht und die vertraglichen Regelungen auf die spezifische Situation des Zulieferers eingeht.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Betrachtung der LkSG Risiken im Beschaffungsprozess innerhalb des Lieferantenmanagementprozess. Berücksichtigung der LkSG Kriterien bei der Lieferantenauswahl, -entwicklung und -bewertung.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien ist aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um prioritäre Risiken bei unmittelbaren Zulieferern vorzubeugen oder zu minimieren. Zum einen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken Anreize für die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei einem unmittelbaren Zulieferer schaffen oder die Nicht-Einhaltung von Erwartungen sanktionieren. Zum anderen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken den Zulieferer unterstützen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen einzuhalten und in der Lieferkette weiterzugeben. Geeignete Beschaffungspraktiken sind insbesondere dann angemessen, wenn der unmittelbare Zulieferer eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit in einem Risiko hat. Anreize / Sanktionen und Unterstützungen können angemessen zur Minimierung eines Risikos beitragen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Keine Änderung der Vorgehensweise in der Risikoanalyse notwendig. Eine Anpassung der prioritärer Risiken erfolgt nach Evaluierung der angekündigten Gesetzesänderungen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Durch die durchgeführte konkrete Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich können Verletzungen festgestellt werden. Ebenfalls werden interne und externe Audits durchgeführt, welche eine mögliche Verletzung dokumentieren. Über das vorhandene Beschwerdeverfahren (Whistleblower Hotline) können Hinweise, Beschwerden oder Verletzungen gemeldet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch die durchgeführte konkrete Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern können Verletzungen festgestellt werden. Ebenfalls werden Audits durchgeführt, welche eine mögliche Verletzung dokumentieren. Über das vorhandene Beschwerdeverfahren (Whistleblower Hotline) können Hinweise, Beschwerden oder Verletzungen gemeldet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

SEW betreibt ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren. Alle Beschwerden und Meldungen von Mitarbeitenden oder Dritten werden gleichbehandelt - soweit dies rechtlich erlaubt ist. Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb von SEW können hier Beschwerden und Hinweise melden.

Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb von SEW können hier Beschwerden und Hinweise melden.

Jeden Verdacht auf einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Gesetze oder interne Vorschriften – auch zu Menschenrechten und Umweltrisiken oder -pflichten. Der Verdacht kann sich entweder gegen einzelne SEW-Mitarbeitende richten oder im Zusammenhang mit einem SEW-Geschäft oder einem Lieferanten von SEW bestehen. Bitte geben Sie nur Beschwerden oder Meldungen ab, wenn Sie von ihrer Richtigkeit überzeugt sind.

SEW hat verschiedene Meldewege, die Sie für Beschwerden oder Meldungen nutzen können. Unsere Whistleblower-Hotline steht Ihnen 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Darüber können Sie Beschwerden oder Meldungen abgeben. Sie können dies schriftlich oder telefonisch machen – und müssen dafür nicht einmal Ihren Namen nennen, wenn Sie das nicht wollen. Die Whistleblower-Hotline steht in über 90 verschiedenen Sprachen zur Verfügung und wird von einem unabhängigen Betreiber betreut. Die Daten werden auf geschützten Servern in Deutschland gespeichert. Die inhaltliche Bearbeitung der Meldungen erfolgt ausschließlich durch SEW. Wenn Sie sich lieber an jemanden direkt bei SEW wenden wollen, sprechen Sie gerne einen unserer Compliance Officer an. Aber auch alle anderen Mitarbeitenden von Legal & Compliance, die SEW-Führungskräfte, die Personalleiter, die betriebliche Arbeitnehmervertretung und natürlich der Chief Compliance Officer der SEW sind für Sie da.

In einem ersten Schritt gehen die Beschwerden und Meldungen beim Chief Compliance Officer der SEW ein. Der Chief Compliance Officer entscheidet dann über den weiteren Fortgang der

Untersuchungen. Er kann dazu Fachabteilungen mit besonderer Sachkenntnis hinzuziehen, wenn das nicht den Erfolg der Untersuchungen oder die Vertraulichkeit der Meldung oder Beschwerde gefährdet. Nach eigenem Ermessen kann der Chief Compliance Officer zudem die Geschäftsführung der SEW über die Beschwerde oder Meldung unterrichten und deren Entscheidung über die weitere Behandlung einholen. Der Chief Compliance Officer ist unparteiisch, ein ausgebildeter Spezialist und unterliegt einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Das Unternehmen wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, um mit Ihnen mögliche offene Fragen zu klären. Wir werden Ihre Beschwerde mit Ihnen erörtern, sofern das deutsche Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) uns dazu verpflichtet. Das geht natürlich nur, wenn wir Sie kontaktieren können.

Sobald Ihre Beschwerde oder Meldung bei SEW eingeht – spätestens jedoch nach 7 Tagen – erhalten Sie von SEW dazu eine Eingangsbestätigung. Jede Beschwerde und Meldung, die uns erreicht, nehmen wir ernst. Die Meldestelle prüft, ob die Beschwerde oder Meldung genügend Informationen enthält, um eine weitere Sachaufklärung durchzuführen. Sollte die Meldestelle weitere Informationen benötigen, wird sie soweit möglich mit Ihnen in Kontakt treten.

Sobald die Beschwerde oder Meldung geprüft wurde, kann die Meldestelle den Vorgang an eine andere zuständige Fachabteilung im Unternehmen zur Bearbeitung und Sachaufklärung oder an eine zuständige Behörde weiterleiten. Die Meldestelle kann die Beschwerde oder Meldung auch selbst bearbeiten. Sofern eine interne Untersuchung erforderlich ist, wird hierfür ein Untersuchungsmandat ausgestellt. Während der Untersuchung sichtet die Meldestelle alle relevanten Dokumente, spricht mit Zeuginnen und Zeugen sowie Betroffenen und analysiert – falls notwendig – elektronische Daten. Am Ende der Sachaufklärung werden die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst und an die internen Abteilungen geschickt, die diese Information benötigen. Zu den möglichen Ergebnissen der Sachaufklärung zählen Empfehlungen zu Disziplinarmaßnahmen (wie etwa Kündigung, Abmahnung, Versetzung) oder zu anderen Abhilfemaßnahmen etwa im Risikomanagement oder in anderen internen Prozessen. Sofern es uns möglich und rechtlich erlaubt ist, werden wir Sie innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen informieren – auch, wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte.

Alle Tatsachenermittler müssen bestimmte Verhaltensregeln einhalten, wie zum Beispiel: – Der Meldende ist zu schützen! Weder sein Name noch Einzelheiten aus der Meldung dürfen ohne Grund weitergegeben werden. – Jede Sachaufklärung muss fair, objektiv ohne Vorurteile und mit Respekt ablaufen. – Die von der Beschwerde oder Meldung Betroffenen haben das Recht, angehört zu werden. – Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln. – Sobald ein Tatsachenermittler bemerkt, dass es aus persönlichen Gründen für ihn schwierig ist, die Sachaufklärung objektiv zu führen, muss er diesen Interessenkonflikt melden. Die aufklärende Abteilung wird dann den Vorgang an einen anderen Tatsachenermittler übertragen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://media.sew-eurodrive.com/sew_master/media/sew-eurodrive/pdf/unternehmen-1/de-4/beschwerdeverfahrensordnung-de-screenschutz.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Menschenrechtsbeauftragter; Dr. Christopher Iliou; Head of Legal and Compliance

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Sämtliche Beschwerden und Meldungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung Ihres Namens abgegeben werden. Für SEW ist es besonders wichtig, Ihr Anliegen vertraulich zu behandeln, und wir schützen Sie als Meldenden! Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Auch unsere Führungskräfte sind zur vertraulichen Weiterleitung erhaltener Meldungen an unsere Meldestelle verpflichtet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

SEW toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen! Personen, die in gutem Glauben Beschwerden oder Meldungen einreichen, werden dafür nicht bestraft. Wenn Sie glauben, dass gegen Sie oder andere Personen Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden oder dass Sie oder diese Personen wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie SEW bitte unverzüglich über einen der Meldewege des Unternehmens (am besten über die Whistleblower-Hotline). Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach. Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung durch SEW werden sogar als Compliance-Verstoß geahndet.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es sind 13 Hinweise im Berichtszeitraum eingegangen. Sieben Themen des eigenen Personals, zwei Personalthemen von europäischen Tochtergesellschaften, ein Thema zur Fertigung bei einer außereuropäischen Tochtergesellschaft, zwei Personalthemen von außereuropäischen Tochtergesellschaften, ein Thema zur Risikoanalyse eines möglichen europäischen Zulieferers.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Sonstige menschenrechtliche Risiken: Es sind Hinweise im Berichtszeitraum eingegangen, die sich nicht direkt einem LkSG bezogenen Risiko zuordnen lassen.

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die Meldungen haben sich entweder als unbegründet erwiesen bzw. es konnte kein Nachweis erbracht werden. Ansonsten wurden ggf. personelle Maßnahmen ergriffen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Jährliche Überprüfung und Validierung der Ergebnisse. Aktualisierung von Risikofaktoren.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen ist für uns eine wichtige Aufgabe im stetigen Verbesserungsprozesses des Risikomanagements. Durch unsere Zusammenarbeit mit Partnern wie IntegrityNext oder Ecovadis versuchen wir möglichst unabhängige Risikodaten zu erhalten, um unseren Prozess zu optimieren. Dies ermöglicht es uns die Perspektive von potenziell oder tatsächlich betroffenen Personen oder Personengruppen zu integrieren.